

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der MST Electronics GmbH
Sitz des Unternehmens: Stadtkoppel 11, 21337 Lüneburg
Geschäftsführer/in: Christian Marsig, Susan Marsig**

Tel.: 04131/266 13-10
Fax: 04131/266 13-29
Mobil: 0160/90 54 37 75

eMail: cm@mst-electronics.de
Internet: www.mst-electronics.de
HRB 201947, AG Lüneburg
Ust.-ID Nr. DE 265687623

1. Geltungsbereich

1.1 Alle derzeitigen und künftigen Lieferungen und Leistungen der MST Electronics GmbH, nachfolgend „MST Electronics“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Der Käufer erkennt diese für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur im Fall ausdrücklicher Bestätigung durch MST Electronics.

1.2 Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für die reguläre Distribution der MST Electronics (Herstellerdirektware), gekennzeichnet bereits mit dem Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung mit „DIS“, sowie für den Sonderbeschaffungsbereich der MST Electronics für schwer verfügbare, allokierte und abgekündigte Waren (weltweite Zukaufware), gekennzeichnet bereits mit dem Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung mit „SON“.

1.3 Mündliche Angaben, Produktbeschreibungen, Leistungsangaben u.a. stellen keine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung dar, es sei denn, sie werden von MST Electronics ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ bestätigt.

2. Vertragsschluss

Angebote Seitens MST Electronics (DIS und SON) erfolgen freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsschluss, der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. An Angebote ist MST längstens 14 Tage gebunden, soweit nicht andere Fristen vereinbart werden. In jedem Fall ist bei Annahme des Kaufvertrags ein Vertrag unter dem Vorbehalt der fehlerfreien, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung mit MST Electronics zustande gekommen. Im Falle des Rücktritts werden bereits erbrachte Leistungen zurückgewährt.

2.1 Vertragsschluss Distribution / DIS

Der Vertragsschluss über DIS-Ware erfolgt durch Angebot und Annahme.

2.2 Vertragsschluss Sonderbeschaffung / SON, Einzelverträge

Der Vertragsschluss über schwer verfügbare, allokierte und abgekündigte Waren (weltweite Zukaufware) erfolgt wie folgt: Der Käufer teilt MST Electronics mit, welche Ware er benötigt. Es obliegt dabei ihm, die benötigten Produkte so genau wie möglich zu beschreiben. Produktangaben des Herstellers gelten dabei nur insoweit, als sie von beiden Parteien als Vertragsbestandteil ausdrücklich benannt und (noch) aktuell sind. MST Electronics bemüht sich sodann, das Produkt auf dem Weltmarkt ausfindig zu machen. Gelingt dies, benachrichtigt MST Electronics den Käufer und teilt diesem die Konditionen der ermittelten Ware sowie dieser etwa zugrundeliegende Besonderheiten in Form eines Seitens MST Electronics freibleibenden Angebotes in einem Einzelvertrag mit. Der Zwischenverkauf der Ware durch den (eigentlichen) Verkäufer bleibt in diesem Stadium vorbehalten. Nimmt der Käufer das Angebot an (Fax, Email), ist ein Kaufvertrag zustande gekommen und MST, vorbehaltlich eines Zwischenverkaufs, liefert die Ware. Stellt sich heraus,

dass sich Konditionen geändert haben oder der Zustand der Ware den ursprünglichen Angaben des Verkäufers nicht entspricht oder diese nicht vertragsgemäß zu sein droht, unterrichtet MST Electronics den Käufer hiervon und gibt ihm Gelegenheit, auf Basis der dann vorliegenden Informationen eine Vertragsänderung zu vereinbaren. Ist der Kunde mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. MST Electronics kann in den Fällen der Sonderbeschaffung das Beschaffungsrisiko nicht übernehmen.

3. Lieferfristen; Selbstbelieferung; Verzug

3.1 Lieferfristen gelten als nur annähernd vereinbart. Sie beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit dem

Käufer die Versandbereitschaft gemeldet ist.

3.2 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

3.3 Bei Lieferverzug hat der Käufer MST Electronics eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen.

3.4 Die Lieferverpflichtung von MST Electronics steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Zulieferer, es

sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch MST Electronics zu vertreten. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit

der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaig bereits erhaltene Gegenleistung wird ihm unverzüglich zurückerstattet.

3.5 Eine Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die MST Electronics trotz der nach

den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte.

3.6 Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.7 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen von MST Electronics binnen angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung

der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Preisangaben in Veröffentlichungen der MST Electronics sind freibleibend. Die Preise verstehen sich netto und gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und Zölle sowie Transport- und Verpackungskosten, wobei diese je nach Versandart und Aufwand berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

In den Rechnungen werden neben dem Nettopreis die ergänzenden Leistungen ausgewiesen:

Versandkosten, Verpackungskosten, ggf. anfallende Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer und die entsprechend vereinbarte Liefer- sowie Zahlungsbedingung.

2.2 MST Electronics behält sich das Recht zur Preiserhöhung bei Rechnungsstellung im Falle der Erhöhung der Beschaffungskosten (erhöhte Transportkosten) oder Wechselkursschwankungen ausdrücklich vor.

2.3 Lieferungen erfolgen gegen Vorkasse sofern nicht anders verhandelt und von MST Electronics schriftlich bestätigt. Bei Lieferung gegen offene Rechnung sind diese fällig ohne Abzug, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart. Skontoabzüge bei verkürzten Zahlungsfristen bedürfen der vorherigen Vereinbarung sowie schriftlicher Bestätigung durch MST Electronics. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der volle Betrag unbelastet von irgendwelchen Ansprüchen des

Kunden oder Dritter für MST Electronics zur freien Verfügung steht.

2.4 Der Kunde gerät, sofern nicht anders angegeben, nach Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles in sofortigen Verzug.

MST Electronics berechnet während des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 8% jeweils über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basis-Zinssatz. Die Geltendmachung weitergehender Rechte wird ausdrücklich vorbehalten. Im Falle des Verzuges ist MST Electronics dazu berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Kunden, auch aus anderen Vertragsverhältnissen zu verweigern bzw. Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Für etwaige Schäden aus dieser Nichtlieferung haftet MST Electronics nicht.

2.5 Die Aufrechnung von Zahlungsansprüchen des Käufers mit Forderungen von MST Electronics ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei der Forderung des Kunden um von MST Electronics unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

2.6 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferzeit

3.1 Die angegebenen Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist.

3.2 MST Electronics ist zu Teillieferungen berechtigt. Im Falle eines von MST Electronics nicht zu vertretenden Lieferterminverzugs, bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Haftung und Schadensersatz wegen Lieferverzug sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Lagerware behält sich MST den Zwischenverkauf vor.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Versandkosten

4.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen der MST Electronics versichert, wobei sämtliche Transport und Versicherungskosten zusätzlich zum Kaufpreis von dem Kunden zu zahlen sind. Vorbehaltlich etwaiger sonstiger Rechte der MST Electronics erfolgt die Lieferung an den Kunden mit der Übergabe an den Transporteur und somit der Übergang der Gefahr in diesem Zeitpunkt. MST Electronics bestimmt nach eigenem Ermessen die Versandart, Versandweg und den Transporteur, sofern keine ausdrückliche Weisung durch den Kunden erfolgt.

4.2 MST Electronics wird sich bemühen, bei der Auslösung der Versendung und dem Lieferdatum den vom Kunden gewünschten Lieferzeitpunkt so gut wie möglich zu berücksichtigen.

4.3 Die Versand- und Verpackungskosten werden nach Aufwand berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei elektronischen, elektromechanischen, optoelektronischen und optomechanischen Bauteilen ist MST Electronics berechtigt Mehr- oder Mindermengen zu liefern, sofern aus Gründen der Qualitäts- oder Transportsicherheit sowie Herstellerangaben nur ganze Verpackungseinheiten geliefert werden. MST Electronics nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Europaletten. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

4.4 Die Rücksendekosten im Gewährleistungsfall übernimmt MST, im Übrigen muss der Kunde die Kosten tragen.

4.5 Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, sind Teillieferungen von ihm zu akzeptieren.

5. Auftragserteilung

5.1 Bei Auftragserteilung besteht Abnahmeverpflichtung seitens des Auftraggebers. Aufträge können schriftlich per Brief, per Fax und e-Mailerteilt werden.

5.2 Aufträge für kundenspezifische Produkte, z.B. LCD Module und LCD Gläser sowie für Werkzeugbau, elektromechanischer Baukomponenten und Netzteile, erfordern zwingend die Schriftform. Bei allen kundenspezifischen Produkten sowie Sonderanfertigungen im Kundenauftrag gelten die jeweiligen Mindestbestellmengen des Herstellers.

6. Abrufaufträge, Terminverschiebungen, Rahmenaufträge

6.1 Abrufaufträge ohne feste Termineinteilung werden von MST Electronics nicht akzeptiert. Die fixe Termineinteilung bedarf der Schriftform und kann maximal für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten vereinbart werden. Der Beginn ist das Datum der Auftragsvergabe.

6.2 Terminverschiebungen von Abrufaufträgen werden nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung und Auftragsbestätigung von MST Electronics akzeptiert.

6.3 Für Rahmenaufträge gilt eine maximale Laufzeit von 12 Monaten nach Auftragseingang und diese werden nur nach der vorherigen Vereinbarung sowie kompletten Einteilung der fixen Liefertermine von MST Electronics mindestens in Textform (Fax/Email) akzeptiert. Lieferterminverschiebungen können nur als Einteilung zur Auslieferung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes von 12 Monaten nach Auftragsdatum des Ursprungsvertrages vorgenommen werden. Hierzu gelten die zu diesem Zeitpunkt regulären Lieferzeiten des jeweiligen Herstellers und sind maßgeblich bei neuer Termineinteilung einzubeziehen und zu akzeptieren. Vereinbarte Rahmenaufträge zu den von Sonderbeschaffung betroffenen Waren sind nach erstmaliger Einteilung der Mengen und Termine von erneuten Veränderungen durch den Kunden ausgeschlossen. Es liegt im Ermessen der MST Electronics eine grundsätzliche Verschiebung der Belieferung zu akzeptieren und bedarf der ausdrücklichen Auftragsbestätigung mindestens in Textform. Nach Ablauf der jeweilig vereinbarten Rahmenlaufzeit ist MST Electronics dazu berechtigt, sämtliche Restmengen auszuliefern und in Rechnung zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, alleiniges Eigentum von MST Electronics.

7.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die Weiterveräußerung darf nur gegen sofortige Bezahlung seitens des Abnehmers oder unter wirksamer Vereinbarung von Eigentumsvorbehalt erfolgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Das Recht des Käufers zur Weiterveräußerung erlischt mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder mit Stellung

eines Insolvenzantrags durch den Käufer selbst oder einen Dritten.

7.3 Der Käufer tritt hiermit bereits jetzt seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an MST Electronics ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, erfolgt dies für MST Electronics, die damit das Eigentum an der neuen Sache erwirbt. Im Fall der Verbindung der Vorbehaltsware, insbesondere deren Einbau, erwirbt MST Electronics das Miteigentum an der durch Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt des Einbaus.

7.4 Bis zum jederzeitigen Widerruf ist der Käufer zum Einzug der an MST Electronics abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einzugsmächtigung kann von MST Electronics widerrufen werden, wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der MST Electronics verletzt, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät. Für diesen Fall kann MST Electronics außerdem verlangen, dass der Käufer seine Abnehmer, an die die Vorbehaltsware veräußert wurde, von der Abtretung an MST Electronics benachrichtigt und dieser Auskunft über die Person der Abnehmer erteilt.

7.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist MST Electronics außerdem berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung für den Rechnungsausgleich vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Käufer haftet für diesen Fall der MST Electronics auf Ersatz des aus dem durch den Verzug bedingten Rücktritt entstandenen Schadens.

7.6 Über etwaige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an MST Electronics abgetretenen Forderungen, insbesondere im Falle von Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Käufer die MST Electronics unverzüglich zu verständigen, dieser sämtliche zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gerichtsvollzieher und Pfändungsgläubiger über die zugunsten von MST Electronics bestehenden Rechte zu unterrichten.

7.7 Übersteigt der Wert der MST Electronics eingeräumten Sicherheiten deren Forderungen aus der Lieferung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware um mehr als 20 %, wird MST Electronics die darüber hinausgehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben. Für die Ermittlung einer Übersicherung ist maßgebend der bei einer Verwertung der Sicherheiten durch MST Electronics erzielbare Erlös, abzüglich der dabei anfallenden Kosten, wobei die Mehrwertsteuer unberücksichtigt bleibt.

7.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Beschädigung und Verlust zu versichern und der MST Electronics auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Versicherung nachzuweisen. Etwaige im Falle von Beschädigung oder Verlust der Vorbehaltsware entstehende Ansprüche, insbesondere solche gegen den Versicherer, tritt der Käufer bis zur Höhe der jeweils offenen Forderungen von MST Electronics hiermit an diese ab.

8. Beschaffenheit, Beanstandung; Versandgefahr

8.1 MST Electronics ist nicht Hersteller der gelieferten Ware. Für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware ist die Vereinbarung mit dem Käufer maßgebend. 8.2 Der Rücktritt vom Kaufvertrag ist bei einem behebbaren Mangel ausgeschlossen, wenn die Kosten seiner Beseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig sind. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Mängelbeseitigungskosten ein Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen.

8.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und diese, soweit sie offensichtlich sind unverzüglich der MST Electronics anzuzeigen. Dessen ungeachtet gilt § 377 HGB. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterbleibt die fristgemäße Überprüfung und etwaige Mängelanzeige, sind Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen. Den Käufer trifft die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels, den Zeitpunkt von dessen Eintritt und die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.

8.3 Ansprüche des Käufers auf Ersatz von aus Anlass der Nacherfüllung getätigten Aufwendungen, insbesondere von Material-, Transport- und Arbeitskosten, sind ausgeschlossen, falls solche Aufwendungen darauf zurückzuführen sind, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, hat MST Electronics das zur Erfüllung erforderliche getan, wenn die Ware an den Transporteur übergeben wurde.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistung des Anbieters richtet sich nach §§ 434 ff. BGB. Die Gewährleistungsrechte umfassen das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache), Rücktritt, Minderung und Schadensersatz oder Ersatz nutzloser Aufwendungen. Das Wahlrecht zwischen den unterschiedlichen Formen der Nacherfüllung hat MST Electronics.

9.2 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen MST bestehen ausschließlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 478 BGB (Verbrauchsgüterkauf), wobei dieser Anspruch wiederum auf Schadensersatz (dem Wert der Ware selbst) beschränkt ist.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Neuwaren 1 Jahr, beginnend mit der Übergabe. Für Gebrauchtwaren ist die Gewährleistung ausgeschlossen. In den Fällen der §§ 438 I Nr. 2, 634a I Nr. 2 BGB gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, ebenso in den Rückgriffsfällen des § 478 BGB (vgl. § 9 Abs. 2).

9.4 Unbeschadet der Regelungen zu 9.1 bis 9.3 gilt in Bezug auf das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, folgendes:

Dieses Recht gilt unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers, dessen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen oder für Schäden, für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Für sonstige Schäden haftet der MST Electronics nur, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Verwender bzw. von ihm eingesetzten gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Arglist des Verkäufers besteht keine Haftungsbeschränkung.

9.5 Besonderheiten bei der Lieferung von mit „SON“ bezeichneter sowie gebrauchter und alter Ware: Mit „SON“ gekennzeichnete sowie gebrauchte und alte Bauteile werden von MST Electronics einer äußeren Sichtprobe unterzogen. Der Käufer hat indessen vor jedweder Verwendung die Produkte der „SON“ sowie alter oder gebrauchter Bauteile diese insgesamt (Stichproben reichen hier nicht) einzeln sehr gründlich, technisch nach dem ursprünglichen Hersteller-Datasheet zu überprüfen. Vor deren Verwendung muss jedes Bauteil durch den Käufer darüber hinaus getempert werden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die Gewährleistung ist für diese Produkte insoweit ausgeschlossen wenn nicht, wie in den Einzelverträgen der Sonderbeschaffung beschrieben, anderes verhandelt. Der Käufer erhält aber die Gelegenheit, die Produkte in einer Testzeit von 30 Tagen (soweit nicht eine andere Frist ausdrücklich abweichend hiervon vereinbart wird) ab Lieferung an den Käufer eingehend zu testen. Stellt sich heraus, dass die gelieferten Produkte mangelhaft sind, kann der Käufer diese zurückgeben soweit keine Nacherfüllung in einem angemessenen Zeitfenster möglich sein sollte und er erhält den Kaufpreis zurück. Weitergehende Rechte bestehen nicht. Nach Ablauf der Testzeit, ohne dass ein Mangel Seitens des Käufers gerügt wurde, gilt die Lieferung als vertragsgemäß.

10. Internationales "RMA"- Procedere bzw. das Vorgehen bei Rücksendungen

10.1 Wenn das an den Käufer gelieferte Produkt einen Mangel hat und MST darauf Gewährleistung schuldet, aus Garantie haftet oder ein negatives Testergebnis während der angebotenen 30-tägigen Testzeit (Waren aus der Sonderbeschaffung) vorliegt, hält sich MST an das international übliche RMA Procedere (Return Material Authorisation):

10.2 Soweit der Käufer einen Umstand annimmt, der ihn zur Rücksendung der Ware berechtigen könnte sendet MST ihm auf seine Meldung hin ein Formblatt zur Vorbereitung einer Fehleranalyse zu (Failure Analysis Request Form). Der Käufer wird gebeten, das Formular auszufüllen und zusammen mit dem Testbericht anschließend umgehend an MST zu übermitteln. Insbesondere ist der Grund für die begehrte Rückgabe so genau wie möglich anzugeben. Nach der Analyse sendet MST dem Käufer ggf. eine RMA-Nummer oder eine Stellungnahme zu. Bei zurückzusendenden Waren müssen die RMA-Nummern auf dem Paket gut sichtbar angegeben werden. Gesetzliche Rechte werden dadurch über die in diesen AGB enthaltenen ausdrücklichen Einschränkungen hinaus nicht weiter beschränkt.

10.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zurückgegebene Ware vor Transportschäden gesichert wird und hat sie den Herstellervorgaben zur Ware demgemäß zu verpacken und ggf. zu versichern.

10.4 Ggf. aus Gesetz folgende anderslautende Verfahrensweisen werden durch diese Regelung nicht ausgeschlossen. Die hier aufgeführte Anweisung soll das Handling bei MST und in der Kommunikation mit Käufern und Zulieferern vereinfachen. Käufer kommen dadurch regelmäßig schneller an ihr Ziel.

11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1 Der Käufer ist verpflichtet, MST Electronics unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls ein Dritter gegenüber dem Käufer die Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch den Liefergegenstand oder hieraus folgende Ansprüche behauptet. Dem Käufer ist es für diesen Fall untersagt, eine Schutzrechtsverletzung ausdrücklich oder auf sonstige Weise anzuerkennen; stellt der Käufer die Nutzung des Liefergegenstandes vorsorglich ein, hat er gleichzeitig gegenüber dem Dritten klarzustellen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.2 Abwehrmaßnahmen wie auch etwaige Vergleichsverhandlungen bleiben für den Fall einer von dritter Seite behaupteten Schutzrechtsverletzung ausschließlich der MST Electronics vorbehalten. Ergibt sich, dass der Liefergegenstand ein fremdes gewerbliches Schutzrecht verletzt, steht es der MST Electronics frei, ein Nutzungsrecht zu erwirken, ohne hierzu gegenüber dem Käufer verpflichtet zu sein. Erwirbt die MST Electronics kein Nutzungsrecht, steht dem Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu.

11.3 Jegliche Ansprüche des Käufers wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Verletzung selbst zu vertreten hat, insbesondere auch dann, wenn der Liefergegenstand nach Angaben des Käufers entwickelt und/oder gefertigt wurde oder die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von MST Electronics gelieferten Gegenständen eingesetzt wird. MST haftet für Schutzrechtsverletzungen nur bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden. Das gilt auch für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen. Die Einschränkung gem. § 9 Abs. 4 unserer AGB gilt auch hier.

12. Exportbestimmungen

12.1 Wir machen darauf aufmerksam, dass der Export von Produkten, welche den Embargo- Bestimmungen gemäß Außenwirtschaftsgesetz der BRD, Cocom-Richtlinien sowie den amerikanischen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen unterliegen, der Genehmigung der jeweiligen Behörde bedarf.

12.2 Der Gebrauch mit Embargo gekennzeichnete Ware ist von den zuständigen Behörden nur für die Bundesrepublik genehmigt. Die Wiederausfuhr ist ohne Ausfuhrgenehmigung verboten. Der Besteller ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich.

13. Wirksamkeit

Sollten einzelne dieser Bedingungen - gleich aus welchem Grund - nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder rechtlich-öffentliches Sondervermögen ist, ist der Erfüllungsort Lüneburg sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Vertragsprache ist deutsch.

Stand: Februar 2020